

Gartenordnung (GO)

Diese Gartenordnung basiert auf dem Bundeskleingartengesetz vom 01.04.1983 einschließlich seiner Ergänzungen, der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. vom 06.11.2009 und der Bauordnung (BO) des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. vom 01.10.2005.

Diese Ordnung ersetzt die Gartenordnung unseres Vereins vom 29.04.2016 und gilt ab 12.05.2017 bis auf Widerruf. Sie ist bindender Bestandteil des Unterpachtvertrages.

1. Nutzung des Kleingartens

Der Kleingarten dient der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung der Pächter und seiner Angehörigen. Er ist als solcher zu nutzen und zu pflegen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich vom Pächter sowie zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Ein Überlassen an Dritte ist nicht statthaft. Nachbarschaftshilfe zur Bewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Mindestens ein Drittel der Gartenfläche müssen für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden.

Gehölze (außer Obstbäume), die höher als 3 m werden, sowie Wald- und Parkbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Ziergehölze sind nur bis maximal 2,5 m Höhe zulässig. Je 100 m² Gartenland sollten nicht mehr als 2 Ziergehölze gepflanzt werden.

Gemäß Sächsischem Naturschutzgesetz von 2010 ist das Roden bzw. Fällen von Bäumen, Hecken, Büschen und dgl. zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zulässig.

Die Grenzabstände der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes sind verbindlich.

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus anzuwenden.

2. Einfriedungen

Jeder Garten ist abzugrenzen (z. B. durch Zäune, Hecken, Sträucher, Platten und dgl.). Massive Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen zwischen den Gärten, mit Ausnahme von Zäunen, sind durch die Nachbarn schriftlich zu vereinbaren. Dabei sind die Unterhaltung und Pflege beiderseits der Einfriedung nachbarlich zu regeln.

Entlang der Wege innerhalb der Vereinsanlage ist ein Holz- oder Stabmattenzaun mit einer maximalen Höhe von 1,1 m Pflicht.

Die Abgrenzungen zwischen den Gärten dürfen ebenfalls nur 1,1 m hoch sein.

Sichtschutzelemente sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig, dürfen aber wie Rankhilfen mit rankenden und dicht werdenden Pflanzen usw. max. 1/3 der Grenzlänge zur Nachbarparzelle einnehmen.

3. Wege und Gemeinschaftsanlagen

Die zum jeweiligen Garten gehörenden bzw. an ihn angrenzende Wege sowie die Gemeinschaftsanlagen des Vereins sind zu pflegen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten (für die Zuordnung gilt Anlage 1).

Austriebe von Hecken und Sträuchern sowie Äste von Bäumen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Fußweg an der Zöbiger Straße) sowie in die Gartenwege hinein wachsen.

4. Nachbarschaftliches Verhalten

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Die Verwirklichung des gemeinsamen Miteinanders in unserer Kleingartenanlage bedingt, dass alle Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammen arbeiten und gegenseitig Rücksicht nehmen.

Die Benutzung elektrischer bzw. elektronischer Unterhaltungsgeräte sowie Lärm erzeugender Werkzeuge und Maschinen ist generell so einzurichten, dass unzumutbare Belästigungen des Nachbarn vermeiden werden.

Der Betrieb Lärm erzeugender Werkzeuge und Maschinen einschließlich Rasenmähern in den Ruhezeiten ist nicht zulässig.

Die Ruhezeiten in unserer Anlage sind:

- an Werktagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr im Zeitraum vom 01. Juni – 31. Oktober sowie zwischen 22.00 und 08.00 Uhr im Zeitraum vom 01. April – 31. Oktober
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig im Zeitraum vom 01. April – 31. Oktober

Auf den Wegen innerhalb unserer Anlage ist das Rad fahren und das Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.

5. Umweltschützende Maßnahmen

Das Verbrennen von Gartenabfällen und Unrat ist verboten. Alternativen sind die Kompostierung bzw. der Abtransport zu öffentlichen Sammelstellen.

Das Ablagern von Dünger, Sand, Baumaterialien, Abfällen usw. auf den Wegen der Kleingartenanlage sowie auf angrenzenden Fußwegen und Straßen ist nicht gestattet. Bei kurzzeitiger Zwischenlagerung ist die Beseitigung im öffentlichen Bereich noch am selben Tag und innerhalb der Anlage spätestens am folgenden Wochenende vorzunehmen.

Auf Unkrautvernichtungsmittel ist in den Gärten zu verzichten.

6. Kleintierhaltung

Kleintierhaltung (Kaninchen, Bienen usw.) ist in bescheidenem Umfang für den Eigenbedarf (nicht gewerbsmäßig) erlaubt. Sie ist durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Hunde und Katzen sind in der Anlage an der Leine zu führen, vom Gemeinschaftsgarten fernzuhalten und im eigenen Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen sind unverzüglich durch den Tierhalter zu beseitigen.

7. Baumaßnahmen

Sämtliche Baumaßnahmen sind beim Vorstand zu beantragen und durch den Vorstand bzw. den Kreisverband genehmigungspflichtig.

Gemäß Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig vom 01.10.2005 (BO) betrifft dies den Neubau von Lauben sowie Veränderungen an Lauben als auch die Errichtung von Einfriedungen, Brunnen, Gartenteichen, Badebecken, Freisitzen, Gewächshäusern und anderen Ernteverfrühungsanlagen.

Zusätzlich zur Laube dürfen Geräteschuppen und Toiletten nicht errichtet werden.

8. Öffnungszeiten

Unsere Anlage ist öffentlich zugänglich, solange Gartenfreunde in der Anlage anwesend sind. Bei Einbruch der Dunkelheit und in den Wintermonaten sind die Tore zu verschließen.

9. Verstöße

Vorsätzliche Verstöße gegen die Gartenordnung haben rechtliche Konsequenzen zur Folge. Diese können Abmahnung, Ausschluß und Kündigung nach sich ziehen.

Anlage 1: Wege- und Begrenzungsplan

Anlage 2: Liste der als Pflichtstunden anerkannten Pflegearbeiten im Außenbereich

Markkleeberg, den 12.05.2017

Der Vorstand

Helgard Dullinger
Vorsitzende

Christiane Winkler
stellv. Vorsitzende

Marko Casper
Schriftführer

Karin Klötzer
Schatzmeister